

# Das Weistum des Hofes Nattenheim von 1549

von Claus Rech

Aus dem Jahr 1549 ist ein recht kurz gehaltenes Weistum überliefert, das einen Einblick in das bäuerliche Leben der Untertanen im Hof bzw. der Meierei Nattenheim bietet<sup>1</sup>. Bei einem Weistum handelt es sich um die Niederschrift des traditionell mündlich weitergegebenen Rechts. Der lokale Rechtsbrauch wurde auf Befragen von rechtskundigen Personen, wie z.B. den Schöffen, wiedergegeben bzw. „gewiesen“. Besonders im 15. und 16. Jahrhundert wurden viele der lokalen Rechtsverhältnisse verschriftlicht. Die schriftliche Fixierung diente dazu, Rechte und Pflichten sowohl der Untertanen als auch der Ortsherren, zum Beispiel der Grundherren, für die Zukunft zu dokumentieren<sup>2</sup>.

## Geschichtlicher Hintergrund

Das 1549 entstandene Dokument bezieht sich auf das Gebiet des „Hofes“ Nattenheim. Die Bezeichnung „Hof“ ist gleichbedeutend mit dem Begriff „Meierei“. Der Meiereibezirk Nattenheim, gehörte seit dem Mittelalter zum Besitzkomplex der Herren von Bettingen. Die jeweiligen Herren von Bettingen waren in Nattenheim Grundherren. Sie bezogen über einen Meier die Naturalabgaben und Geldzahlungen von den Nattenheimer Hintersassen. Gleichzeitig waren sie Gerichtsherren, so dass Angelegenheiten, die Grund und Boden betrafen, in Nattenheim vor das Grundgericht gebracht wurden. Damit war die Meierei auch ein Grundgerichtsbezirk. Die Hochgerichtsbarkeit über Nattenheim lag dagegen beim Bitburger Propst, da Nattenheim ansonsten zum Gebiet der Propstei Bitburg gehörte<sup>3</sup>.

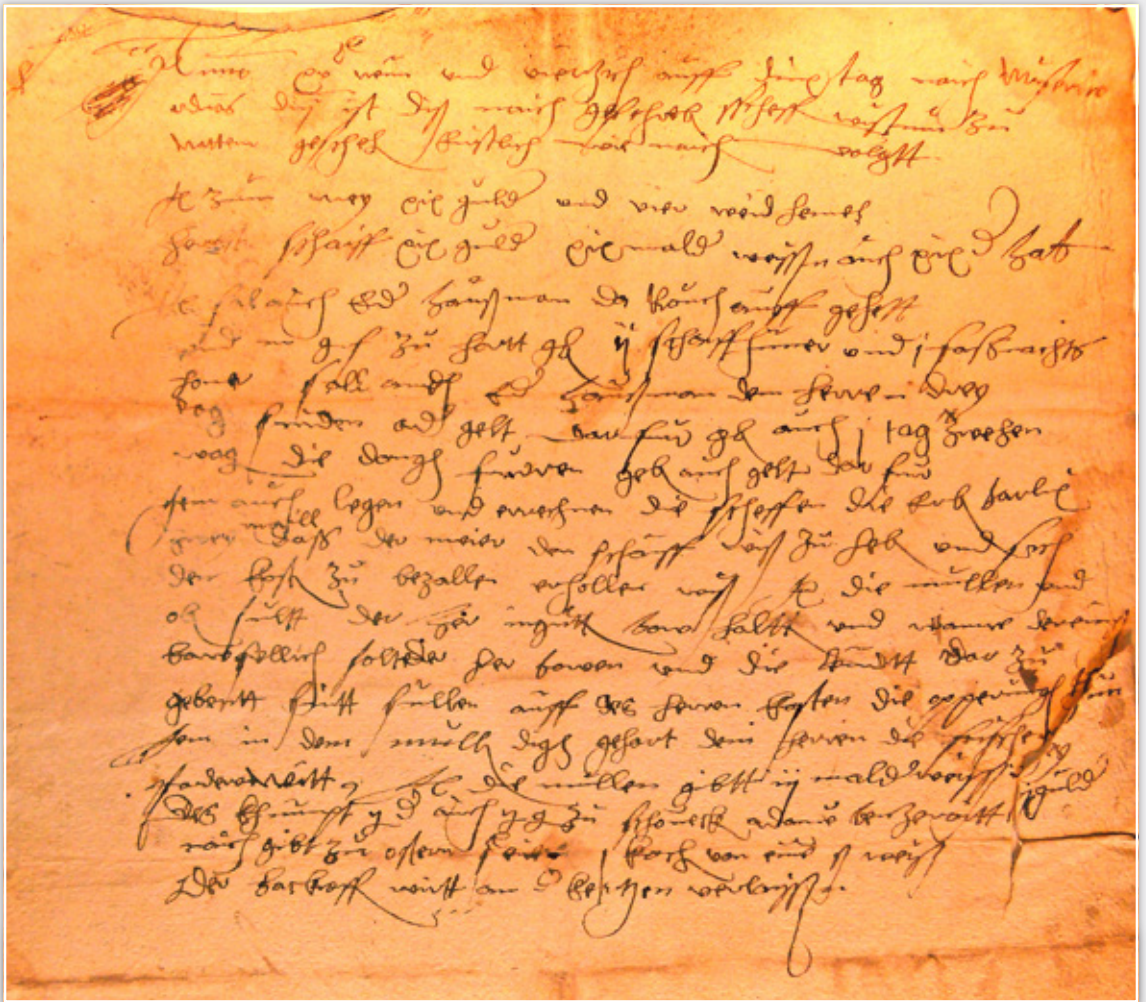
Das Weistum des Grundgerichtsbezirks Nattenheim ist im Bestand Manderscheid-Blankenheim im Herzog von Croy'schen Archiv zu Dülmen überliefert. Es befindet sich dort im Teilbestand 8 (Herrschaft Bettin-

gen) unter der Signatur 19. In einem Archivalienverzeichnis, das die Dokumente des betreffenden Aktenbündels auflistet, wird es zusammen mit einem weiteren Weistum als „Weisthumb des Hofes Nattenheim de 1549 et 1587“ bezeichnet. Der Text des Weistums ist auf einer einzigen Seite überliefert. Rückseitig findet sich der Vermerk „Weisthum de a[nn]o 1549 des Hofes Nattenheim“. Daneben befindet sich im selben Aktenbündel das Nattenheimer Weistum von 1587, das ausführlicher ist als das erste, aber andere inhaltliche Schwerpunkte hat. Verfasst wurde das Weistum von 1549 in einer Zeit des Übergangs, als die Herrschaft Bettingen von der greisen Gräfin Anna von Salm, geborene von Haracourt, als Herrin von Bettingen an den Grafen Jakob von Manderscheid-Kail übergang. Möglicherweise war dies auch der Grund, warum die lokalen Verhältnisse 1549 im Weistum niedergeschrieben wurden<sup>4</sup>.

Im Folgenden wird der Originaltext des Weistums wiedergegeben. Danach erfolgt in einem Glossar die Klärung der wichtigsten Begriffe, die heute nicht mehr oder nur schwer verständlich sind. Die inhaltliche Auswertung schließt sich daran an. Abschließend wird versucht, das Weistum in den weiteren Kontext der Geschichte der Meierei Nattenheim einzuordnen.

## Originaltext des Weistums

Zur möglichst genauen Wiedergabe des Textes des Weistums wurden folgende Symbole verwandt: < > = am Rand oder auf der Seite ergänzt und [ ] = aufgelöste Kürzel. Die Schrägstriche markieren das Zeilenende im Originaltext. Bis auf die Vor-, Eigen-, und Ortsnamen wird der Text in Kleinschrift wiedergegeben. Die Interpunktion orientiert sich an den heutigen Regeln und wurde, wo nötig, ergänzt<sup>5</sup>.



Der Originaltext des Nattenheimer Weistums von 1549.

Foto: Privat

Anno xv <h[hundert]> neun und vierzich  
auff dienstag nach Misserre / alias viii ist diss  
naich geschreb[en] scheffen weistum zu / Nat-  
tem gescheh[en], eirstlich wais naich volgtt[:]

It[em] zum mey xix guld[en] und vier weid  
hemel, / herst schaiiff xix guld[en], xix mald[er]  
weisse, auch xix f[lorin] / hat. Item sal auch  
ed[er] haussman, da rauch auff gehett / und  
m[einem] g[nädigen] h[errn] zu hortt, g[e]b[en]  
ii schaeffhüner und 1 fastnachts / hon, soll auch  
ed[er] haussman dem herren drey / dag sniden  
od[er] gelt dar fur geb[en], auch 1 tag zwehen  
/ wag[en] die dongh fudren geb[en], auch gelt  
dar fur. / Item auch legen und errechnen die  
scheffen die erben jarli[ch], / zue <maill> dass

der meier den schaeff weiss zu heb[en] sich / der  
kosten zu bezallen erhollen wiss.

It[em] die müllen / und ov[en] sultt der her  
ingutt bow haltt[en] und wanne dereinst /  
bowfellich soltt der herr bowen und die kundt  
dar zu / gebentt, sie sullen auff G[nädiges] her-  
ren kosten die opperungen thun. /

Item in dem müll[en] digh gehort dem her-  
ren die fischerey / forderkeit. It[em] die müllen  
gibtt iii malder weisse. / Das khumpt ii f[lorin],  
auch I[hro] G[naden] zu Schoneck, Adam v[on]  
Benzeraitt <ii gulden>, / noich gibt zu Ostern  
x eier, 1 kochen von eins l[i]b[ra] weiss. / Der  
backoff[en] wirtt an H[errn] Gertzen verlaissen.

## Glossar

Anno = im Jahr;  
xv = 15;  
Misserre = wohl: Miseri[cordia domini] = 2. Sonntag nach Ostern;  
scheffen weistum = mündliche Rechtsauskunft der Schöffen, die z.B. anlässlich eines Jahrgedings niedergeschrieben wurde;  
Nattem = dialektal für Nattenheim;  
item = ebenso, ebenfalls;  
mey = im Mai wurde ein Teil der grundherrlichen Abgaben entrichtet;  
xix = 19;  
f = ist die Abkürzung für florin = Gulden;  
weid hemel = Weidhammel;  
herst schaff = die Herbstschaft war der Teil der bäuerlichen Grundabgaben, der von den Untertanen im Herbst entrichtet wurde;  
weiss, weisse = Weizen;  
eder haussman, da rauch auff gehett = gemeint ist jeder Hausvater bzw. Hausherr, der einem eigenen Haushalt vorsteht;  
meinem gnädigen herrn = der jeweilige Herr von Bettingen, der der Grund- und Mittelgerichtsherr in Nattenheim war;  
schaeff hünere = Schafthühner;  
drey dag sniden (...), auch 1 tag zwehen wagen die dongh fudren geben = das Heuschneiden und Dung fahren zählte zu den Frondiensten, die von den Untertanen auch mittels der Zahlung einer Geldsumme abgegolten werden konnten;  
die erben = gemeint sind die abgabepflichtigen Hausstätten bzw. Schaftgüter, die hier als „Erben“ bezeichnet werden;  
schaeff weiss = Schaftweizen;  
opperungen = die Dienste und handwerkliche Arbeiten für den Grundherrn, zu denen die Haushaltsvorstände der Meierei verpflichtet waren;  
müllen digh = der Mühlenteich (der Nattenheimer Mühle);  
Ihro Gnaden zu Schoneck, Adam von Benze-rait = Beamter des Kurfürsten von Trier im Amt Schönecken, der ebenfalls einen Teil der Abgaben aus Nattenheim bezog;  
libra = Pfund;  
der backoffen = der Bannbackofen des Hofes Nattenheim, an dem die Dorfbewohner verpflichtet waren, ihr Brot backen zu lassen;  
verlaissen = (vom Grundherrn) verpachtet.

## Inhaltliche Wiedergabe

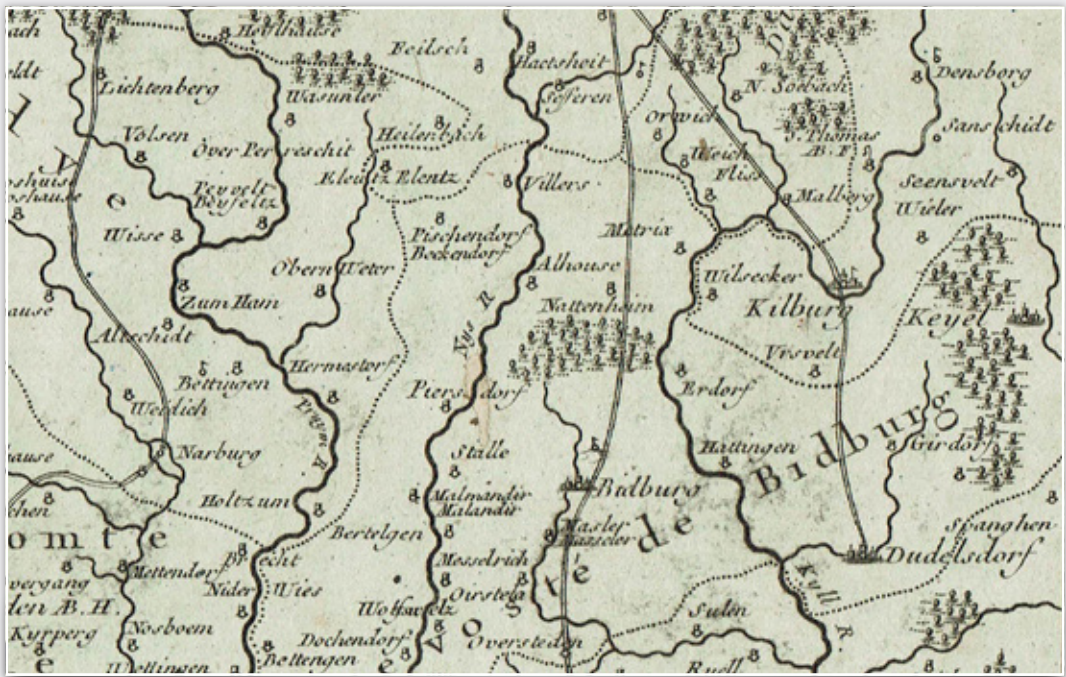
Das Weistum des Jahres 1549 regelt die Abgaben und Verpflichtungen der Nattenheimer Hofbesitzer und des Mühlenpächters sowie die Nutzung des Bannbackofens im Ort. Die Untertanen in Nattenheim mussten die Abgaben an den Grundherrn in Form der Maischaft und der Herbstschaft in Geld (jeweils 19 Gulden) und in Naturalien (Weidhammel und Weizen) entrichten. Außerdem musste jeder Schaftmann seinem Herren zwei Schafthühner und ein Fastnachtshuhn zahlen. Zu den Frondiensten gehörte es, drei Tage für den Grundherrn zu mähen und einen Tag lang zwei Wagen Dung auszufahren; beides konnte durch eine Geldzahlung abgegolten werden. Um dem Meier die Kosten für das Einsammeln des Schaftweizens ordnungsgemäß erstatten zu können, sollte die auf die Haushalte umzulegende Abgabenglast durch die Schöffen festgelegt werden.

Die herrschaftliche Mühle, die verpachtet war, und der Bannofen, dessen Betrieb ebenfalls in den Händen eines Pächters lag, sollten in gutem Stand gehalten werden. Falls Baumaßnahmen nötig waren, wurden die Untertanen der Meierei Nattenheim verpflichtet, auf Ansinnen des Grundherrn und auf seine Kosten die nötigen Arbeiten („opperungen“) zu tun. Dem Grundherrn stand die Fischerei im Mühlenteich zu. Von der Mühle erhielt er des Weiteren 3 Malter Weizen im Wert von 2 Gulden; auch Adam von Bentzerath aus Schönecken erhielt diese Summe. Weiter zahlte der Mühlenpächter 10 Eier zu Ostern und einen Kuchen aus Weizenmehl.

## Schlussbemerkungen

Das Weistum des Hofes Nattenheim aus dem Jahr 1549 beschränkt sich auf Regelungen grundsätzlicher Art. Es hält vor allem Art und Umfang der grundherrlichen Dienste und Abgaben der Nattenheimer Untertanen fest. Diese grundherrschaftlichen Verhältnisse spiegeln sich in verschiedenen erhaltenen Abgabenlisten aus Nattenheim wider, die in den folgenden Jahrzehnten entstanden. Ebenso orientiert sich die Einleitung zum Jahrgedingsprotokoll des Hofes Nattenheim





Nattenheim und Umgebung auf der Karte des Herzogtums Luxemburg von Gilles Robert aus dem Jahr 1748. Foto: Privat

aus dem Jahr 1619 – zumindest in Teilen – thematisch noch an der Weistumsniederschrift von 1549. Es zeigt sich, dass das Weistum in Bezug auf die Abgaben und Frondienste zur Richtschnur wurde für das geltende Recht im Gebiet der Meierei Nattenheim während der Neuzeit<sup>6</sup>.

#### Anmerkungen

- 1 Das Weistum ist überliefert im Teilbestand zur Herrschaft Bettingen des Bestandes der Grafen von Manderscheid-Blankenheim im Herzog von Croy'schen Archiv in Dülmen, siehe Herzog von Croy'sches Archiv zu Dülmen (HCAD), Bestand Manderscheid-Blankenheim (BMB), 8, 19 (1). Nach Ludwig SCHMITZ-KALLENBERG, Nachträge zu den Inventaren der nichtstaatlichen Archive des Kreises Coesfeld (Archiv Manderscheid-Blankenheim in Dülmen u.a.), hrsg. von der historischen Kommission der Provinz Westfalen (= Veröffentlichungen der historischen Kommission der Provinz Westfalen, Heft IV a), Münster 1908, S. 52, soll im Faszikel zur Meierei Nattenheim noch ein weiteres, im Jahr 1539 verfasstes Weistum überliefert sein. Dieses war allerdings bei Recherchen vor Ort unter der angegebenen Signatur nicht auffindbar.
- 2 Dieter WERKMÜLLER, „Weistümer“, in: Adalbert ERLER et al., Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), V. Band, Strafrecht – Zycha, Berlin 1998, Spalte 1239 - 1252.
- 3 Die Meierei Nattenheim wird beispielsweise in der

- herrschaftlich Bettinger Rechnung von 1617 als Teil der zum Haus Bettingen gehörigen Besitzungen aufgelistet, vgl. Landeshauptarchiv Koblenz (LHAK), 29 C, 71. Zugleich war Nattenheim damals noch Teil der Propstei Bitburg und wurde entsprechend z.B. im Jahr 1603, zur Schätzung in diesem Gebiet herangezogen, vgl. Peter BILLEN, Gerhard GRETHEN, Lona HEYEN et al., Nattenheim. Geschichte und Entwicklung von früher bis heute, hrsg. vom Geschichtlichen Arbeitskreis der Ortsgemeinde Nattenheim, Niederprüm 2009, S. 73. Im Jahr 1672 wurde Nattenheim zusammen mit Rittersdorf aus der Propstei herausgelöst und der neu gebildeten Herrschaft Rittersdorf zugeordnet. Siehe dazu Peter NEU, Das Bitburger Land im Mittelalter, in: Josef HAINZ (Red.), Das Bitburger Land. Landschaft, Geschichte und Kultur des Kreises Bitburg, Bitburg 1967, S. 215 - 277, hier S. 227. Die Grundgerichtsbarkeit in Nattenheim verblieb allerdings beim Grafen von Manderscheid-Kail.
- 4 Peter NEU, Geschichte und Struktur der Eifelterritorien des Hauses Manderscheid vornehmlich im 15. und 16. Jahrhundert (= Rheinisches Archiv, 80), Bonn 1972, S. 152 - 155.
  - 5 Weitere auf Nattenheim bezogene Archivalien im Teilbestand zur Herrschaft Bettingen im Herzog von Croy'schen Archiv zu Dülmen sind aufgelistet bei: SCHMITZ-KALLENBERG, Nachträge, S. 51-62. Eine knappe Übersicht zu den Quellenbeständen zur Nattenheimer Geschichte im Allgemeinen gibt Ernst WACKENRODER, Die Kunstdenkmäler des Kreises Bitburg (= Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, hrsg. von Paul CLEMEN, 12.1), Düsseldorf 1927, Nachdruck Trier 1983, S. 39.
  - 6 Auch die Abgabenlisten und das Jahrgeding von 1619 sind unter HCAD, BMB, 8, 19 (1), überliefert.